

# **Angepasstes Hygienekonzept für die Bibliothek des Kammergerichts**

Stand: 23.08.2021

Die Öffnung der Kammergerichtsbibliothek für externe Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere die Referendarinnen und Referendare sowie die Rechtsanwaltschaft, erfolgt in dem durch die geltende Infektionsschutzverordnung abgesteckten Rahmen.

## **1. Allgemeine Regelungen zum Verhalten im Gebäude und in der Bibliothek**

- (1) Personen, bei denen die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, die Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung (Husten/Schnupfen/erhöhte Temperatur) aufweisen oder die in den letzten 2 Wochen in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen, sind von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen.
- (2) Beim Betreten des Hauses sind unverändert die allgemeinen Regelungen des Krisenstabs und der Hausleitung zu beachten.
- (3) Insbesondere gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Gebäude.
- (4) Der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist im gesamten Gebäude einzuhalten und eigenverantwortlich zu beachten, in der Bibliothek insbesondere mit Ein- und Austritt, vor den Regalen, an den Kopiergeräten und in den Magazingängen.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung, werden bei Lesesaalnutzung Kontaktdaten erfasst. Dazu wird aus Datenschutzgründen bevorzugt die Bibliotheksausweisnummer notiert. Die Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datensicher vernichtet.

## **2. Serviceangebote im eingeschränkten Betrieb**

- (1) Die Öffnung der Bibliothek für externe Nutzerinnen und Nutzer bleibt weiterhin auf 8 – 14 Uhr (montags bis freitags) begrenzt.

Für Mitarbeitende des Kammergerichts gelten die regulären Servicezeiten unverändert fort. Für Referendarinnen und Referendare sowie Rechtspflegeanwärter/innen, insbesondere in der Prüfungsphase, gelten ggf. Sonderregelungen für die Ausleihe und Rückgabe von Büchern in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Ausbildungsreferat.

- (2) Es haben maximal 20 externe Nutzerinnen und Nutzer Zutritt zum Lesesaal der Bibliothek. Dabei werden zwei Gruppen unterschieden:

a) Nutzerinnen und Nutzer, welche die Bibliothek zu Recherchezwecken aufsuchen, also zum kurzzeitigen Sichten von Literatur an den ausgewiesenen Plätzen, zum Anfertigen von Kopien und Entleihen von Büchern.

Die Aufenthaltsdauer wird nicht mehr starr begrenzt, sollte aber, mit Rücksicht auf andere, möglichst kurz gehalten werden.

b) Nutzerinnen und Nutzer, welche in der Bibliothek arbeiten möchten. Diese können an den ausgewiesenen Arbeitsplätzen ohne zeitliche Begrenzung arbeiten. Je nach Auslastung behält die Bibliothek sich die Einführung eines Vorab-Buchungssystems mit festen Zeitfenstern vor.

Zur Nutzung der Bibliothek für Nutzer/innen beider Gruppen ist erforderlich:

i) Die Vorlage des negativen Ergebnisses eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests (sogenannter Corona-Schnelltest) oder eines PCR-Tests, das nicht älter als 24 Stunden sein darf. Selbsttests sind als Nachweis leider nicht zugelassen.

oder

ii) Die Vorlage eines Impfnachweises mit Lichtbildausweis. Dies gilt für Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft wurden ab dem 15. Tag nach Erhalt der finalen Corona-Schutzimpfung.

oder

iii) Der Nachweis eines positiven PCR-Tests nach Genesung von einer COVID-19-Erkrankung, wenn der positive PCR-Test mindestens 28 Tage bis maximal 6 Monate zurückliegt. Der Nachweis muss zusammen mit einem Lichtbildausweis vorgelegt werden.

(3) Die übrigen Regelungen der Benutzungsordnung (nachfolgend: BenO) sowie die Entgeltordnung behalten – mit den durch den IT-Notbetrieb gegebenen Modifikationen – unverändert ihre Gültigkeit.

### **3. Zugangsregelungen für die Bibliothek**

(1) Der Zugang zur Bibliothek ist nur ohne Jacken und Taschen möglich (§ 5 Abs.3 BenO). Für die Nutzung der Schließfächer vor der Bibliothek sind 1-Euro-Münzen erforderlich.

(2) In der Leihstelle dürfen sich neben den Bibliotheksmitarbeitenden maximal zwei Bibliotheksnutzer/innen aufhalten. Gegebenenfalls ist vor der Bibliothek oder im Lesesaal zu warten.

- (3) Insgesamt sind bis zu 30 Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitig in der Bibliothek zugelassen, davon höchstens 10 externe Nutzerinnen und Nutzer zur stationären Arbeit im Lesesaal. Die Steuerung des Zutritts für externe Nutzerinnen und Nutzer erfolgt über die Ausgabe von Bücherkörben für Nutzergruppe a) bzw. Zugangskarten für Nutzergruppe b).
- (4) Darüber hinaus können sich bis zu 10 Mitarbeitende des Kammergerichts im Lesesaal und im Magazin aufhalten.

#### **4. Hygienemaßnahmen**

- (1) Die allgemeinen Empfehlungen zur Handhygiene sind zu beachten und einzuhalten (regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden, vgl. auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).
- (2) Bei der Handhabung und insbesondere der Rückgabe von Medien ist unbedingt auf hygienebewusstes Verhalten zu achten.
- (3) Die Räume der Bibliothek werden täglich gereinigt, Türklinken und viel beanspruchte Oberflächen (z.B. an den Kopiergeräten) jeden Morgen desinfiziert. Ein Teil der Türen im Lesesaal bleibt offenstehen, um ein häufiges Nutzen der Türklinken zu vermeiden. Zur zusätzlichen Reinigung von Oberflächen stehen bei Bedarf Tücher und Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- (4) Die Bibliotheksmitarbeitenden sorgen in regelmäßigen Abständen für die Lüftung der Räume.
- (5) Die Arbeitsplätze in der Bibliothek sind so ausgewählt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt bleibt und gleichzeitig die Regale weitestgehend zugänglich sind. Die ausgewiesenen Plätze dürfen nicht verändert, Stühle nicht umgestellt werden.
- (6) Während des gesamten Aufenthalts in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

#### **5. Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese geänderten Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie werden auf der Grundlage der gesetzlichen und der Vorgaben des Krisenstabes, hilfsweise der Hausleitung aktualisiert und treten spätestens mit Ablauf der BenO am 24. November 2024 außer Kraft.

(Dr. Pickel)